

SATZUNG

**Verein für Rasensport Horst
von 1946 e. V.**



Inhaltsverzeichnis:

Präambel S. 3

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform S. 3-4

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins S. 4

§ 3 Vereinsfarben, Vereinszeichen S. 5

§ 4 Aufgaben S. 5

§ 5 Mitgliedschaft S. 5-7

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen S. 7-8

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit S. 8

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder S. 8-9

§ 9 Ehrungen der Mitglieder S. 9

§ 10 Organe des Vereins S. 9

§ 11 Präsidium S. 9-12

§ 12 Ehrenrat S. 12-13

§ 13 Vereinsstrafen S. 14

§ 14 Mitgliederversammlung S. 14-16

§ 15 Abteilungen des Vereins S. 15

§ 16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend S. 16

§ 17 Kassenprüfer S. 16

§ 18 Protokollierung S. 16

§ 19 Datenschutzklausel S. 17

§ 20 Auflösung des Vereins S.17

§ 21 Inkrafttreten S. 18

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Präambel

In der Tradition des leistungsorientierten Fußballsports in Horst und des Breitensports als einer Grundlage für diesen, unter Berücksichtigung der demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und Entwicklung sowie dem Willen, in der Region für junge Menschen durch Ausbildung, Förderung und Erziehung gute Zukunftsperspektiven zu schaffen, engagieren sich die Mitglieder des Vereines für Rasensport Horst von 1946 e. V. kurz, „VfR Horst e.V.“ und geben dem Verein diese Satzung.

Kernelement des Vereins bildet die leistungsorientierte sportliche Ausbildung und die Förderung des Breitensports als Grundlage dafür. In Zusammenarbeit mit den Fußballverbandsstrukturen und den regionalen Einrichtungen wird dieses Ziel mit hoher Intensität verfolgt.

Dieses Ziel soll realisiert werden durch die Arbeit der ausgebildeten Trainer, Übungsleiter sowie der Verantwortlichen des Vereins, in Kooperation mit regionalen und überregionalen öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, gesellschaftlichen und sozialen Einrichtungen, anderen Sport- und Fußballvereinen sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen. Im Sinne dieser Zielsetzung sind die Arbeit, die Struktur und die Ausrichtung des VfR durch seine Mitglieder kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

Der Breitensport kann auch andere Sportarten umfassen.

Der VfR Horst ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweise entgegen. Im VfR Horst ist die Gleichberechtigung aller Mitglieder gewährleistet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen: „Verein für Rasensport Horst von 1946 e. V.“, abgekürzt „VfR Horst e.V.“

Er hat seinen Sitz in Horst (Holstein).

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister 318 IZ, beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 25. Februar 1946.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund S.- H., sowie des DFB und seiner Unterverbände.

Weiter kann der Verein Mitglied anderer Verbände und Vereine werden, soweit dies geboten erscheint oder erforderlich wird.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser und der jeweils übergeordneten Verbände und Vereine an.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Die Internetadresse lautet: <http://www.vfr-horst.de>

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinsfarben, Vereinszeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (2) Die Vereinswappen sehen wie folgt aus:



Vereinswappen



Jugendwappen

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags sind die Ablehnungsgründe zu protokollieren. Die Ablehnung kann dem Antragsteller auch in schriftlicher Form zugeleitet werden. Ein Anspruch auf eine Begründung besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- a. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart aktiv ausüben oder nicht.
- b. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden oder einer mindestens 50-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.
- d. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben, per elektronischer Übermittlung per E-Mail inklusive Lesebestätigung oder persönlich bei der Geschäftsstelle dem Präsidium gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

(6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der

Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Präsidium festgelegt.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

(1) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das laufende Geschäftsjahr. Sofern das Präsidium im Vorwege einer Mitgliederversammlung eine Anpassung, Erhöhung, Reduzierung oder sonstige Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren vorschlägt, sind diese zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(2) Sondergebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Art und Höhe der Sondergebühren legt das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Umlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

Sämtliche Umlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von zehn Jahren den Gesamtbetrag eines zehnfachen Mitgliedsbeitrages in Euro je Mitglied nicht übersteigen.

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages der Aufnahmegebühren, der Sondergebühren und der Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen aller Art Sorge zu tragen. Fällige Beträge werden durch den Verein grundsätzlich durch Einzugsverfahren mittels Lastschrift bei Fälligkeit eingezogen.

Mitglieder, die über keine Bankverbindung verfügen sind verpflichtet, fällige Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen aller Art bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres anderweitig zu begleichen.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges gemäß § 288 BGB verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Präsidium bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich oder per elektronischer Ankündigung per E-Mail inklusive Lesebestätigung zugegangen sein.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

(6) Sie wählen das Präsidium. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Präsidiums und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 9 Ehrungen der Mitglieder

(1) Wer 35 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der goldenen Vereinsnadel des VfR Horst ausgezeichnet.

(2) Wer 20 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der silbernen Vereinsnadel des VfR Horst ausgezeichnet.

(3) Präsidenten und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

(4) Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(5) Die Verleihung des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Ehrenrat festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Ehrenrat
4. die Kassenprüfer

§ 11 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Verwaltung
- d) stellvertretendes Präsidiumsmitglied für Finanzen und Verwaltung
- e) das Präsidiumsmitglied: Sportlicher Leiter
- f) der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter
- g) die Obleute
- h) die Beisitzer
- i) ein Vertreter des Ehrenrates

Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Leiters der Versammlung ausschlaggebend.

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus folgenden Präsidiumsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Präsidiumsmitglied; Finanzen und Verwaltung
- d) dem Präsidiumsmitglied; Sportlicher Leiter
- e) dem Jugendleiter

Das geschäftsführende Präsidium kann um bis zu zwei weitere Präsidiumsposten erweitert werden. Sämtliche geschäftsführende Präsidiumsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 14, Abs. 1, Buchstabe c zu wählen.

Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Leiters der Versammlung ausschlaggebend.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Mitglieder im geschäftsführenden Präsidium. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einem Präsidiumsmitglied im geschäftsführenden Präsidium vertreten.

(3) Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter,
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Sondergebühren
- d) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- a) der Präsident
- b) das Präsidiumsmitglied; Finanzen und Verwaltung
- c) die Beisitzer
- d) die Obleute
- e) der Ehrenrat
- f) einen Kassenprüfer

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a) der Vizepräsident
- b) das Präsidiumsmitglied; Sportlicher Leiter
- c) stellvertretendes Präsidiumsmitglied für Finanzen und Verwaltung
- d) die Beisitzer
- e) die Obleute
- f) der Ehrenrat
- g) einen Kassenprüfer

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Präsidium aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist, muss der Präsident zu einer Präsidiumssitzung einladen.

Gibt ein Präsidiumsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8) Das Präsidium kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Das Präsidium kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Präsidiums über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und maximal aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kandidaten für das Amt des Ehrenrats müssen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen angehören.

Die Kandidatur ist von dem Bewerber dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Werden bis dahin keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Bewerbungen unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben das Präsidium und der Ehrenrat entsprechende eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt des Ehrenrats nicht vereinbar. Die Mitglieder des Ehrenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Die Amtsperiode eines Ehrenrats beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder für die freien Positionen nach gewählt.

(4) Der Ehrenrat wählt für die Dauer von 2,5 Kalenderjahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Ehrenrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Ehrenrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Ehrenratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden.

(5) Sitzungen des Ehrenrats finden nach den Erfordernissen des Vereins statt.

(6) Der Ehrenrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ehrenratsmitgliedern verlangt wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Ehrenrats für erforderlich hält. Die Einberufung des Ehrenrats kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Ehrenratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.

(7) Beschlüsse des Ehrenrats werden in Ehrenratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail ist zulässig, wenn der

Ehrenrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Ehrenrats im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Ehrenratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.

(8) In Ehrenratssitzungen ist der Ehrenrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei der amtierenden Ehrenratsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den Ehrenrat in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

(9) Über die Diskussionen und Beschlüsse des Ehrenrats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Ehrenratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrats unverzüglich zu übersenden ist.

(10) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,

- a) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen.
- b) den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen, sowie solche zwischen dem Verein/den Organen und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.
- c) bei unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins das Präsidium zu beraten und zu unterstützen.
- d) ihm von den Abteilungen und Organen des Vereins zugehende Ehrungsvorschläge zu prüfen und zu entscheiden, wer dem Präsidium zur Ehrung vorgeschlagen wird.
- e) entsprechend seiner Geschäftsordnung die Glückwunschaktionen durchzuführen.
- f) der Mitgliederversammlung zu berichten.

(11) Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gemäß § 12, Abs. 10, Buchstabe b entscheidet er auf Antrag einer der Parteien. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

(12) Stellt der Ehrenrat auf Anruf einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, so teilt er dies dem Präsidium und dem betroffenen Vereinsorgan schriftlich mit. Der Ehrenrat kann anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan über den Vorgang unverzüglich neu zu beschließen hat. Bei dem neuen Beschluss hat das betroffene Vereinsorgan die Ausführungen des Ehrenrats zu dem Grund der Rechtswidrigkeit zu beachten.

§ 13 Vereinsstrafen

(1) Bei Verstößen im Sinne des § 12, Abs. 10, Buchstabe b kann der Ehrenrat folgende Strafen festlegen, die vom Präsidium zu vollziehen sind.

Der Ehrenrat kann folgende Sanktionen bzw. Strafen dem Präsidium vorschlagen:

- a) Verwarnung
- b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt
- c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
- f) Geldstrafen

(2) Geldstrafen nach § 13, Ziffer 1, Buchstabe f) sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium oder Ehrenrat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Präsidiumswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- e) Beschlussfassung über Ordnungen, die für den Verein gelten
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Ehrenrat die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Präsidium verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Vereinsaushang sowie Bekanntgabe in der lokalen Presse. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung begleitend oder ergänzend in elektronischen Medien/Plattformen angekündigt werden. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushangs im Vereinsheim.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen, wenn 15 stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Die Einberufung dieser Versammlung hat nach den Grundsätzen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und die Auflösung zum Hauptgegenstand der Tagesordnung zu machen. An der Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, von denen mindestens 90% für die Auflösung stimmen müssen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 15 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im geschäftsführenden Präsidium. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Präsidium sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat das Präsidium aufzubewahren.

§ 19 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu.

Bei Austritt aus dem Verein werden sämtliche erhobene und gespeicherte Daten im Rahmen der gültigen Datenschutzregelungen gelöscht.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horst (Holstein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.

(2) Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.

(3) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt. Sämtliche Altersbegrenzungen dieser Satzung gelten nur für Mitglieder der Organe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt bzw. entsandt werden.

(4) Soweit nach dieser Satzung Anstellungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedern der Organe und dem Verein unzulässig sind, bleiben Verträge unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestanden.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Horst (Holstein), 04.04.2017

Marc Stratmann
1. Vorsitzender

Martin Reiker
Schriftführer